

Der Antrag auf Aufhebung einer Pfändungsanordnung, durch, die die Arbeitseinkünfte des Schuldners für wiederkehrende Leistungen gepfändet werden, setzt voraus, daß die bereits seit einiger Zeit wirksame Pfändung zur Tilgung ursprünglich bestehender Rückstände geführt hat und daß der Schuldner nunmehr die Gewähr für eine künftig regelmäßige und pünktliche freiwillige Zahlung der laufenden Beträge bietet (vgl. §101 Abs. 3 ZPO). Daraus ergibt sich, daß ein solcher Antrag weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet ist, eine unzulässige Vollstreckung aufzuhalten bzw. aus der Welt zu schaffen.

Der Hinweis des Bezirksgerichts, der Schuldner hätte — gestützt auf § 131 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO — die vorläufige Einstellung der Vollstreckung durch den Sekretär beantragen können, ist nicht zutreffend. Nach dieser Bestimmung, die ausdrücklich auf § 135 Abs. 3 ZPO Bezug nimmt, ist die vorläufige Einstellung der Vollstreckung nur dann zulässig, wenn der Schuldner nach § 135 Abs. 3 ZPO Einwendungen erhebt, die sich gegen die Art und Weise der Durchführung der Vollstreckung durch den Sekretär richtet. In einem solchen Fall kann es erforderlich sein, eine laufende Vollstreckungsmaßnahme bis zur Entscheidung des Sekretärs über die Einwendungen anzuhalten; hierzu ist der Sekretär gemäß § 131 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ermächtigt. Der Schuldner wendet sich aber im vorstehenden Fall nicht gegen die Tätigkeit des Sekretärs, sondern gegen den der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruch bzw. gegen dessen Höhe.

Das Bezirksgericht wertet in seiner Entscheidung die sich aus § 85 Abs. 1 ZPO ergebende allgemeine Anforderung an das Verhalten der Prozessparteien höher als die in den §§ 86 Abs. 2 Satz 2 und 91 Abs. 2 ZPO enthaltenen speziellen Anforderungen an das Tätigwerden des Gläubigers bei der Vollstreckung seiner Ansprüche. Diese speziellen Regelungen, die in diesem Fall die Gläubigerin zur Korrektur ihres Vollstreckungsantrags verpflichteten, sowie die Verpflichtung des Schuldners aus § 86 Abs. 2 Satz 1 ZPO stellen jedoch die Konkretisierung der in § 85 Abs. 1 ZPO enthaltenen allgemeinen Verhaltensnorm dar und stehen demzufolge untereinander im gleichen Verhältnis wie das Allgemeine zum Besonderen. Das zeigt, daß das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes ausgegangen ist, wenn es der allgemeinen Regelung den Vorzug vor der Spezialnorm gab.

Der auf § 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO gestützte Antrag des Schuldners ist der vom Gesetz für solche Fälle vorgesehene; es kann dem Schuldner daher kein Vorwurf gemacht werden, weil er diesen Weg beschritten hat. Daneben hätte der Schuldner — um eine vorläufige Einstellung der Pfändung bis zur Entscheidung über seinen Antrag herbeizuführen — den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Einstellung der Vollstreckung beantragen können (§§ 16, 17 Abs. 1 ZPO). Über diesen Antrag hätte die Kammer des Kreisgerichts entscheiden müssen, die für das Verfahren nach § 133 ZPO zuständig war. Dem Sekretär steht in einem solchen Fall keine gesetzliche Grundlage für eine vorläufige Einstellung der Vollstreckung zur Seite.

Aus den dargelegten Erwägungen bleibt es durchaus zweifelhaft, ob dem Schuldner im vorstehenden Fall die Kosten des Verfahrens nach § 133 ZPO hätten auf erlegt werden müssen. Sicher kann ihm einerseits vorgehalten werden, daß er vor Stellung seines Antrags auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung im Interesse der Streit- und Kostenvermeidung die Gläubigerin zur Rücknahme bzw. Einschränkung ihres Vollstreckungsantrags hätte auffordern sollen. Andererseits läßt sich aus dem dargestellten Sachverhalt entnehmen, daß das Kreisgericht über den Antrag entscheiden mußte, weil die Gläubigerin auch nach der Kenntnis des Antrags des Schuldners eine Einschränkung der Pfändung nicht veranlaßte.

PETER WALLIS,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

#### Berichtigung

Wir bitten unsere Leser, im Beitrag von K.-H. Eberhardt in NJ 1979, Heft 8, S. 350 in der 3. Zeile des letzten Absatzes vor der Zwischenüberschrift der rechten Spalte das Wort „Familienrechts“ durch „Zivil rechts“ zu ersetzen.

D. Red.

## Buchumschau

**Prof. Dr. habil. Hermann Klenner:**  
**Freiheit, Gleichheit und so weiter**

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 10  
Staatsverlag der DDR, Berlin 1978  
144 Seiten; EVP (DDR): 2,25 M

Die Klennersche Arbeit zielt unmittelbar ins Zentrum der aktuellen Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus. Sie demonstriert, wie heuchlerisch die ganze Menschenrechtskampagne der Feinde des Fortschritts ist, die gegen die sozialistische Staatengemeinschaft gestartet wurde, um von der eigenen Misere, Inhumanität und Aggressivität abzulenken.

Der Autor konkretisiert sein Anliegen im Untertitel: „Dreizehn Streiflichter über die Menschenrechte“. Damit ist angedeutet, daß ein so komplexes Thema in einer für einen breiten Leserkreis bestimmten populärwissenschaftlichen Broschüre auch nicht annähernd erschöpft werden kann. Als wohlthuend sei gleichzeitig vermerkt, daß der Verfasser einräumt, kein Meister Allwissend zu sein, daß er bekennt, nicht auf alle Fragen eine Antwort parat zu haben. Emotional ansprechend, interessant in den Beispielen, Theorie und Praxis verknüpfend, sachlich überzeugend, relativ locker aneinandergesetzt, dennoch miteinander zusammenhängend, werden Kernfragen der Grundrechte und Freiheiten im Klassenkampf so abgehandelt, daß jeder Abschnitt für sich genommen voll verständlich ist. Theoretischer Gehalt wie sprachlicher Stil bestehen in der vorliegenden Broschüre ebenso wie in Klenners hervorragenden, bisher noch nicht genügend gewürdigten jüngsten Arbeiten „Rechtsphilosophie in der Krise“ (Berlin 1976) und „Mommsen als Jurist“ (in J. Kuczynskis Porträt des Gelehrten Theodor Mommsen) sowie im Hobbes-Essay. Mit ähnlicher Sorgfalt und Gründlichkeit wird auch in dieser populären Darstellung zu Werke gegangen, der Devise folgend, gerade an solche Arbeiten hohe Anforderungen zu stellen, die für die werktätigen Massen geschrieben werden.

Unter geschickter Benutzung des Konfrontationsprinzips läßt Klenner dem Leser die historische Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung über die kapitalistische erlebbar werden. Er argumentiert nicht plakativ und verschweigt nicht die Widersprüche, die auf dem Wege immer weiter weg von der Ausbeutergesellschaft hin zu den Höhen des Kommunismus in jeweils neuen Formen der Lösung harren. Es ist das Verdienst Klenners, anhand der Menschenrechtsproblematik die Prozeßhaftigkeit des Übergangs von der Wolfswelt — die hierzulande zwar schon das Gestein verkörpert, aber trotzdem noch nah und gefährlich bleibt — zur Welt wirklicher Brüderlichkeit beeindruckend skizziert zu haben. Der revolutionäre, Optimismus beherrscht die Szene. Die Grundwelle des Geschichtsverlaufs wird wahrnehmbar.

Dazu trägt die Gliederung der Broschüre wesentlich bei. Eingangs wird sogleich die „Freiheit statt Sozialismus“ - Losung der BRD-Reaktion aufs Korn genommen und nachgewiesen, daß „Freiheit“, „Gleichheit“, „Brüderlichkeit“, „Gerechtigkeit“, „Eigentum“ usw. keine zeitlos gültigen Grundwerte der Menschheit sind. System- und gesellschaftsneutrale Freiheits- und Gleichheitsrechte gibt es nicht, Menschenrechte sind Klassenrechte — dieser rote Faden zieht sich durch die gesamte Arbeit hindurch. Es wird Front gemacht gegen die isolierte bürgerlich-individualistische Sicht der Rechte des einzelnen und der Zusammenhang der Freiheitsrechte mit dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes als Menschenrecht Nr. 1 unterstrichen.

Der Abschnitt „Frühgeschichtliches“ zu den Freiheitsrechten zeigt, wie das Aufkommen des Kapitalismus im Kampf gegen feudale Machtstrukturen mit der Proklamation von Menschen- und Bürgerrechten motiviert wurde. Daß diese fortschrittsfördernd waren, haben — wie im folgenden Teil nachgewiesen wird — die Klassiker des Marxismus-Leninismus nicht in Abrede gestellt. Sie haben jedoch unablässig den Widerspruch zwischen den auf dem Papier stehenden Verheißungen und den häßlichen Herrschaftsverhältnissen betont, die Kluft zwischen juristischer